

Wahlordnung (WO)

der Steinbeis-Hochschule

in der ab 01.10.2018 gültigen Fassung

Der Akademische Senat der Steinbeis-Hochschule hat am 19.09.2018 auf der Grundlage der Grundordnung der SHB (GO-SHB) die folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Grundsätze der Wahl	1
§ 3 Wahlen zum Akademischen Senat und zu den Fakultätsräten	2
§ 4 Wahlorgane	2
§ 5 Wahlbekanntmachung, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigung	2
§ 6 Wahlbewerber	3
§ 7 Feststellung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse	4
§ 8 Wahlprüfung	4
§ 9 Inkrafttreten	5

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung von Wahlen an der Steinbeis-Hochschule und gilt für die Wahlen zum Akademischen Senat und zu den Fakultätsräten.

§ 2

Grundsätze der Wahl

- (1) Es finden unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen statt. Die Wahlen werden als ortsungebundene, elektronische Abstimmung durchgeführt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind die in das Wählerverzeichnis (§ 6) entsprechend der Grundordnung eingetragenen Mitgliedergruppen der Hochschule.
Maßgebender Zeitpunkt für die Feststellung der Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des Abschlusses des Wählerverzeichnisses.
- (3) Für die Wahlen gelten die Grundsätze der Mehrheitswahl. Die Bewerberinnen/Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge der erzielten Stimmen einen Sitz. Bei Stimmgleichheit nach Satz 2 und 3 entscheidet das von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los. Werden weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die überzähligen Sitze unbesetzt.

§ 3

Wahlen zum Akademischen Senat und zu den Fakultätsräten

- (1) Die Wahlen zum Akademischen Senat und zu den Fakultätsräten finden gleichzeitig statt und erfolgen jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Amtszeit der Gewählten beginnt am 01.10. des jeweiligen Wahljahres.
- (2) Die Vertreter für den Akademischen Senat sind entsprechend der Regelungen in der Grundordnung der SHB zu wählen.
- (3) Die Vertreter für die Fakultätsräte sind entsprechend der Grundordnung der SHB zu wählen.
- (4) Die Wählerin/der Wähler hat so viele Stimmen, wie Sitze innerhalb der Gruppe, der sie/er angehört, zu vergeben sind. Stimmhäufung ist unzulässig.

§ 4

Wahlorgane

- (1) Gemeinsame Wahlorgane für die Wahlen zum Akademischen Senat und zu den Fakultätsräten sind der die Wahlleiterin/der Wahlleiter und der Wahlprüfungsausschuss. Die Wahlorgane werden spätestens zwei Wochen vor der Wahlbekanntmachung bestellt.
- (2) Wahlleiterin/Wahlleiter ist die Kanzlerin/der Kanzler. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen auf der Ebene der Hochschule zuständig und nimmt die ihr/ihm nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (3) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus einer Vorsitzenden/einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern. Das Präsidium bestellt die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses und ihre jeweiligen Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Er entscheidet über Einsprüche gegen die Wahl (§ 8).

§ 5

Wahlbekanntmachung, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigung

- (1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht mindestens 8 Wochen im Voraus die Wahl hochschulöffentlich unter Nutzung des digitalen Mitteilungsblatts des Präsidiums bekannt. Die Wahlbekanntmachung enthält insbesondere Angaben zu Gegenstand, Art und Zeitpunkt der Wahl.

- (2) Für die Wahlen stellt die Wahlleiterin/der Wahlleiter eine nach den in der Grundordnung festgelegten Mitgliedergruppen der Hochschule gegliederte Liste aller Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf. Das Wählerverzeichnis enthält Vor- und Familienname sowie Fakultät der Wahlberechtigten/des Wahlberechtigten, bei Studierenden Vor- und Familienname, Studienfach sowie die Matrikelnummer. Das Wählerverzeichnis kann auf Antrag berichtigt werden, wenn die in dem Verzeichnis enthaltenen Angaben unrichtig sind.
- (3) Acht Wochen vor der Wahl versendet die Wahlleiterin/der Wahlleiter an jede Wahlberechtigte/jeden Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung, die auf Gegenstand, Art und Zeitpunkt der Wahl hinweist. Die Versendung der Wahlbenachrichtigung erfolgt per E-Mail.

§ 6 Wahlbewerber

- (1) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann sich innerhalb seiner Mitgliedergruppe zur Wahl stellen. Die Bewerbung zur Wahl erfolgt über eine spätestens 4 Wochen vor der Wahl abzugebende Erklärung gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter. Die Wahlbewerberin/der Wahlbewerber hat anzugeben, auf die Wahl welches Gremiums und auf welche Mitgliedergruppe sich seine Bewerbung bezieht.
- (2) Für Studierende muss eine Wahlbewerbung die folgenden Angaben enthalten:
 - Vor- und Familienname,
 - Studienfach,
 - Matrikelnummer.Für alle anderen Mitgliedergruppen muss eine Wahlbewerbung die folgenden Angaben enthalten:
 - Vor- und Familienname,
 - Fakultät.
- (3) Für jede Mitgliedergruppe und jedes zu wählende Gremium werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. Auf ihnen sind die zugelassenen Wahlbewerberinnen/ Wahlbewerber in der Reihenfolge zu nennen.
- (4) Eine Stimmabgabe ist ungültig, soweit die Stimme(n) für eine Nichtbewerberin/einen Nichtbewerber abgegeben werden.

§ 7

Feststellung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse

- (1) Auf der Basis der Abstimmungsergebnisse stellt die Wahlleiterin/der Wahlleiter die Wahlergebnisse fest. Die Feststellung der Wahlergebnisse umfasst, getrennt für jede Wahl und jede Mitgliedergruppe, Angaben über:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
 3. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
 4. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 5. die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
 6. die Namen der gewählten Bewerberinnen/Bewerber und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter.Die Wahlleiterin/der Wahlleiter fertigt eine Niederschrift über die Wahl mit den in diesem Absatz genannten Angaben an. Mit der Unterschrift der Wahlniederschrift durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter ist das Wahlergebnis festgestellt.
- (2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis mit den im Absatz 1 genannten Angaben hochschulöffentlich unter Nutzung des digitalen Mitteilungsblatts des Präsidiums bekannt. Sie/er benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl.
- (3) Verzichtet die/der Gewählte auf das Mandat oder verliert die/der Gewählte die Mitgliedschaft in der Gruppe, für die sie/er gewählt wurde, rückt die Bewerberin/der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter setzt die Nachfolgerin/den Nachfolger hiervon in Kenntnis.

§ 8

Wahlprüfung

- (1) Jeder Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte kann die Wahl, zu der sie/er wahlberechtigt war, innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.
- (2) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften dieser Ordnung verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, das Wahlergebnis zu ändern oder zu beeinflussen. Ist der Einspruch begründet, so erklärt der Wahlprüfungsausschuss die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Soweit erforderlich, kann der Wahlprüfungsausschuss anordnen, dass die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
- (3) Die Wahldokumentation ist bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl durch die Hochschulverwaltung aufzubewahren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt, nach der Beschlussfassung durch den Akademischen Senat, am Tage nach der Veröffentlichung im digitalen Mitteilungsblatt des Präsidiums in Kraft.